

**Num. 71. DESIGNATION** der  
alienirten Rocheris. Ritter Güther / so ad Aulam Cesaream  
eingesandt worden / in specie auch Smünd betreffend /  
de 1613. Lit. B.

**Verzeichnuß** der Adelhichen Güther / so von der  
Ritterschafft Rocher Viertels / an folgende höhere  
Ständ und Reichs. Städt kommen.

Stadt Ulm.

Schloß und Dorff Steinentkirch.  
Ravensheim mit seiner Pertinenz.  
Das halbe Dorff Süessen.

Stadt Smünd.

Weyler im Berg.

Die Güther so Wolff von Nechberg innehabt.



**Num. 72. Ritterschafftliche SUPPLICA**

ad Caesarem cum Gravaminibus.

dd. 9. Octobris, 1613. mit Lit. A. & B.



**Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster Röm.  
Kaysar / auch zu Hungarn und Böhheim  
König etc. Allergnädigster Herr.**

**E**w. Kayserl. Majest. übergeben  
hiemit die Abgeordnete von der  
gefreuten Reichs Ritterschafft  
Schwaben / Francken und am Rhein  
Strohlm / ihre General-Gravamina,  
sodann die Ritterschafft in Schwaben  
ihre obliegende Special Gravamina, in  
der Bevlag Lit. A. & B. begriffen /  
allerunterthänigst bittend Ew. Kayf.  
Majestät geruhet dieselbige allerun-  
terthänigst zu ersehen und zu verfügen /

daß solchen Beschwerden ihre abhelff-  
liche Maß und Erledigung gegeben  
werden / an dem erweisen Ew. Kayf.  
Majest. dero Ritterschafft eine beson-  
dere hohe Gnad / befürdern derselben  
aedentlichen Wohlstand / und Ew.  
Kayserl. Majest. selbs einlauffendes  
Interesse, so werden auch solche Kayf.  
Erzäigung / unsere Mitglieder / be-  
neben uns / um Ew. Kayserl. Majest.  
allerunterthänigst zu verdienen / sich  
jederzeit

jederzeit beflissen erweisen / thun dar  
auf Ew. Kayserl. Majestät dem All-  
mächtigen zu langwühriger beständi-  
ger Leibs, Gesundheit / glücklicher  
Regierung / und allen Kayserlichen

Wohlstand / auch uns dero selben zu  
Kayserl. Hulden / allerunterthänigst  
besten Gleiffes befehlen.

Datum Regenspurg den 9. Oct.  
anno 1613.

Ew. Kayserlich Majest.

Allerunterthänigste

Berordnete von den dreyen Ritter-Crayfen in  
Schwaben / Francken und am Rheinstrom.

Num. 73. Weitläuffere Ritterschafft. Supplic

ad Caesarem, p̄cto Gravaminum, anno 1613. Lit. A.

Der Freyen Reichs-Ritter-Crayfen in Schwaben / Fran-  
cken und am Rheinstrom / gemeine Beschwerde.

Christlichen ist Allerhöchst gedachte  
Römisch. Kayserl. Majestät und  
deren hochansehnlichen Räten / ohne  
weitläuffige Auführung / zuvor ge-  
nugsamlich bewußt / und hat ein sol-  
ches die nechst-abgeleibte Römisch. Kay-  
serl. Majest. Christmilbessien Anden-  
ckens / in deren zu unterschiedlichen  
mahlen ertheilten Resolutionibus und  
Decreten / sonderlich aber indem an-  
no 1591. selbst allergnädigst erkennt /  
was massen die schwächere / bevorab  
die Adeliche Glieder / in obgemeldten  
Reichs-Ritter-Crayfen / von den hö-  
hern Ständen / unter allerhand für-  
wendenden Scheinen / Land- / Ho-  
her- / Zent- / Forst- und geistlicher Obrig-  
keit und dergleichen / via facti täglich  
betragt / vergwältiget / molestirt /  
und ihrer hergebrachten Berechtig-  
keiten entsetzt werden.

Dagegen waist sie die freye Rit-  
terschafft kein ander rätlich Mittel /  
Schutz und Hülf / als die Zuflucht  
zu einem Römischen Kayser / als ih-  
rem einigen ungemittelten Haupt und  
Ober-Herrn / und der lieben Justiz-  
auch selbiger recht / gleich / billich /  
und fürdersamen Auftrag.

Wann es aber mit solchem letz-  
tern Weg fast überall / sonderlich  
bey dem Cammer-Gericht zu Speyr /  
ganz beschwehrlich anstehen will / be-  
rowegen sowol von der nechst-Ver-  
storbenen zu unterschiedlichen mahlen /  
als von der jetzigen Röm. Kayserl. Maj-  
gemeldte Ritterschafft allergnädigst  
erinnert worden ist / dienliche Mittel  
fürzuschlagen / wie denen darbey ein-  
gerissenen Unordnungen und Wä-  
geln Rath / und die Gewaltthaten  
abzuschaffen / als haben Ih. Römisch-  
Kayl.

Kayserl. g  
stem Geh  
Reichs-R  
Eutachte  
allerunter  
Und  
allergehör  
jezt vorst  
lung nebr  
gung zu  
Chur- / F  
Reichs do  
künftig d  
des Grie  
schleunig  
Und  
Löblichen  
lich durch  
zu Klage  
fürderung  
hoch und  
Wort ruf  
Majestät  
Cammer-  
wol wege  
fürderlich  
den freye  
bittender  
ansehnlich  
rial- Sch  
zu hoffen  
rung von  
Römisch.  
Frucht nie  
ro Kayserl  
ne Erthei  
und zugleich  
zu verfüge  
hoch- bef  
betreffend

Kayserl. Majestät / zu unterthänigstem Gehorsam / sie die gefreyte Reichs-Ritter-Crayß ihr einfältig Gutachten zu solchem Ende albereits allerunterthänigst überschickt.

Und lassen dieselbe nochmahlen allergehorsamst bitten / solches bey jetzt vorstehender Reichs-Versammlung neben andern in Berathschlagung zu ziehen / und darauf mit den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs dahin zu schließen / damit inskünftig die Justitia, als das Band des Friedens / gleichmächtig und schleunig administrirt werde.

Und nachdeme fürs ander der löblichen Ritterschafft / so gemeinlich durch die erfolgende Entsetzungen zu Klägern gemacht wird / an Beförderung Rechtlichen Austrags gar hoch und viel gelegen / und die in Gott ruhende Römische Kayserliche Majestät im Jahr 1591. an Herrn Cammer-Richter und Verrichter / so wol wegen schleuniger Erkenn- als fürderlicher Erörterung solcher von den freyen Reichs-Ritterschafften bittender und Rechtshängiger Proceß ansehnliche und bewegliche Promotorial-Schreiben abgehen lassen / auch zu hoffen / es werde deren Erneuerung von jetzt glücklich Regierender Römisch. Kayserl. Majestät ohne Frucht nicht abgehen / so werden Ihre Kayserl. Majest. um allergnädigste Ertheilung solcher Promotorialen und zugleich allergehorsamst gebetten zu verfügen / daß in Sachen / die hoch- beschwehrliche Landsässereyen betreffend / dabey Ihre Majestät und

das Heil. Römische Reich selbst principaliter interessirt / den besträngten Adeltlichen Gliedern die Rechtliche Hülff mit Fleiß gebotten / und zu Abbruch ihrer hergebrachten Exemptionen / Immunitäten und Freyheiten nichts Præjudicialisches decornirt und statuirt werde.

Desgleichen und fürs dritt / daß dem Cammer-Procurator Fiscalis Befehl ertheilt werde / sich in solchen Fällen / und da die Ritterschafft wider ihre habende Privilegia und Herbringen gravirt werden wolte / den Beschwehrten zu Assistenz wegen Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Interesse, auf genugsame Information und Communication dessen / was die Nothdurfft erfordert / rechtlich einzulassen.

Zum vierdten / demnach Allerhöchstgemeldte jüngsthin abgeleitete Römisch. Kayserl. Majestät Dero löblich. Reichs-Hof-Rath die schleunige Hülffs-Ertheilung und Erörterung der Ritterschafft bey demselbigen einkommenden Sachen und Beschwehrden / durch ein bewegliches Decret allergnädigst hiebevorn anbefohlen / so ist der dreyen Ritter-Crayßen allerunterthänigste Bitt / Ewer Kayserl. Majestät wolten allergnädigst geruhen / darenthalben einen gleichmäßigen Befehl an den löblich. Reichs-Hof-Rath aufs best und fürträglichst ausfertigen zu lassen.

Zum fünfften / haben sich bis anhero etliche Mit-Glieder der unterweilen angelegten Contributionen und Ritters-Dienst zu verweigern unter-

Eee ee

standen /

standen / wie dann die nächstgeweste  
Kaysrl. Majest. derentwegen pœna-  
lia Mandata in pœnam dupli und Com-  
missiones wider die ungehorsame aller-  
gnädigst außgefertiget / darumben die  
Nothdurfft erfordern will / daß jetzt  
regierende Röm. Kaysrl. Majest.  
(Deswegen dann hiemit allerunterthä-  
nigst Anlangen beschicht) voreraand-  
ten Fiscal - Procuratorn zu Speyr / wie  
anno 1591. auch geschehen / einen Ge-  
neral-Befehl zukommen lasse / wider  
die Ungehorsame und Säumige / auf  
Begehren der jedes Crayß und Orts  
Aufschuß / Hauptleuth und Rätthen  
in pœnam dupli, wie auch gegen den  
jenigen / so sich von gemeiner Ritters-  
schafft eines jedwedern Crayß abzu-  
sondern / oder sich aus Ihrer Maj.  
Subjection zu ziehen / und andern zu  
unterwerffen gelusten lassen wurden /  
ganz ernstlich zu procediren.

Darbey sich auch vielgemeldte  
Ritterschafft zu der Röm. Kaysrl.  
Majest. allerunterthänigst versehen  
thut / wann bey derselben sie wider  
solche ihre mit contribuirende Mitglie-  
der um erspriechliche General-oder Spe-  
cial-Rescripta, Pœnal-Mandat, Com-  
missiones, je nach Gestalt der Sa-  
chen / allerunterthänigst anhalten /  
es werde Ihr. Röm. Kaysrl. Ma-  
jestät / als die es principaliter mit an-  
gehet / dasselbig schleunig zu beför-  
dern / und in das Werck zu setzen / al-  
lergnädigst geneigt seyn.

Fürs sechs / hat Weyland Kay-  
ser Maximilian den 7. May anno 66.  
der Eöblichen Ritterschafft die aller-  
gnädigste Zusag gethan / welches

auch gleichfalls von der nechst. verstor-  
benen Kaysrl. Majestät geschehen ist /  
allen Zolls-Freyheiten und deren Con-  
firmationen / so den Churfürsten und  
Ständen des Reichs gegeben wer-  
den / die Claululam zu annechtiren / daß  
die freye Reichs-Ritterschafft von dem  
jenigen / was sie von Virtualien und  
Materialien zu ihrer Haus- Nothdurfft  
durchführen / einichen Zoll zu geben  
nicht schuldig seyn sollen.

Also auch / wann die Ubeliche  
Glieder der Freyen Reichs-Ritter-  
Crayß um die Belehnungen ihrer von  
dem Reich tragenden Stück und Gü-  
tern /

Desseleichen um Ertheilung und  
Confirmation der Privilegien allerun-  
terthänigstes Ansuchen thun werden /  
daß ihnen ihre vom Reich habende Le-  
hen fürderlich gehehen / auch obbe-  
meldte Freyheiten in bester Form con-  
firmirt und ertheilt werden sollen / und  
versehen sich alle drey Ritter-Crayß  
allerunterthänigst / die jetzige Röm.  
Kaysrl. Majestät / unser Allergnä-  
digster Herr / werde nicht allein sol-  
ches allergnädigst bestättigen / sonder  
auch bey dero geheimen Reichs-Hof-  
Rath und Cansleyen die ernstliche  
Verfügung thun / daß bey der Zoll-  
Vergleich- und Confirmationen ob-  
specificirte Exemption in acht genommen /  
oder je denjenigen Ständen / so die  
Zoll-Freyheiten suchen / durch ein  
Kaysrl. Decret auferlegt werde / daß  
die Ritterschafft obangedeuter massen  
der Zolls-Entrichtung zu Wasser und  
Land / immassen allergnädigst Ver-  
trö-

tröstung  
ben möge

Zur  
die gefrey  
und jeder  
der und  
hern anr-  
denen sie  
Majestät  
len nahn  
viel Weg  
und des  
Anordnu-  
trüg / Re-  
te Privileg  
municäter  
Fahren g  
andere rü-  
trängt un-  
ches alles  
lich vorz  
beschweh-

Als  
Majestät  
Bitt / di  
Ständ in  
als benar-  
fürsten zu  
stratorn de  
Churfürst  
und als  
schafft  
Bischöff  
Alystätt /  
zu Sachs  
auch beed  
Kulmbach  
des Herr  
Darmsta  
mit uns i

tröstung beschehen / enthebt verbleiben mögen.

Zum siebenden / nachdem auch die gefreyten Ritter Crayß insgemein und jeder insonderheit der Mit-Glieder und Zugehörigen / von den höchsten anreihenden Ständen / unter denen sie wohnen / und Ewr. Kayserl. Majestät auf gnädigst Begehren sollen nachmahafft gemacht werden / in viel Weg wider Ewr. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Constitutiones, Anordnung / Sakunen und Auftrüg / Kayserl. allergnädigste ertheilte Privilegia, wohlhergebrachte Immunitäten / auch von undenklichen Jahren geübte Lehen, Gebräuch und andere rühmliche Gewohnheiten / bestrangt und beschwehrt werden / welches alles Ew. Majestät unterschiedlich vorzubringen / etwas lang und beschwehrllich fallen würde.

Als gelanget an Ewr. Kayserl. Majestät unser allerunterthänigste Bitt / die geruhen bemeldte höhere Ständ in dem Fränckischen Crayß / als benanntlichen den Herrn Churfürsten zu Mayns / Herrn Administrators der Chur-Pfals / den Herrn Churfürsten zu Sachsen / für sich und als Vormünder wegen der Grafschaft Henneberg &c. die Herren Bischöff zu Bamberg / Würzburg / Nystätt / sowohl auch Ihre Gel. Gn. zu Sachsen-Choburg und Eysenach / auch beide Herren Marggrafen zu Kulmbach und Onolsbach / bereben des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt Gel. Gn. / daß die sich mit uns in gütlliche Handlung und

Vergleich einlassen / alles Ernstes zu erinnern / wollen wir uns auf solchen Fall also Friedliebend und gerecht erzeigen / daß Ewr. Majestät / und Sie die Ständ / wie wir zu keiner Neuerung geneigt seyn / sondern was uns von Recht und Billigkeit wegen gebührt / suchen / im Werck und der That spühren und befinden sollen.

Da aber / wider Verhoffen / die Güthe bey einem oder dem andern nicht statt haben / oder sonst unfruchtbarlich ablauffen sollte / alsdann wolte Ewr. Majest. (allermassen wie von höchst-seeligst verstorbenen Römisch. Kayserl. Majestäten dem Fränckischen Crayß wider alle und jede betrangte Ständ / ohne Special-Benennung einer oder ander Sachen hiebevorn allergnädigst ertheilt worden / aber durch dero / wie auch des einen Commissarii unzeitlichen Todfall erloschen) diejenige / so / wie gemeldet / sich mit uns nicht gütllich vergleichen / und Ewer Kayserlichen Majestät oder denen Herren Commissariis nachmahafft gemacht würden / vor dero ansehnliche Commissarios citiren und laden / und innnachmahliger Zerfchlagung der Güthe beeden Thailen zu Einbringung ihrer Nothdurfft einen kurzen schleunigen Proceß vorschreiben / und nach vollführung desselben und beschehener Submission alle einkommene Acta Ewr. Kayserl. Majest. zu Dero Entschüdt zufertigen lassen / damit also ernst unsern überhäufften Beschwerten abgeholfen werde / und

wir Ew. Kayserl. Majest. mit besserer Gelegenheit als bishero beschehen / unterthänigste / gehorsamste / getreue Dienst laisten und præstiren mögen.

Wünschen darauf Ew. Kayserl. Majest. alle drey Ritter, Crayß von Ott dem Allmächtigen beständige Leibes / Gesundheit / langes Leben / glückselige / Fried- und Sieghafte Regierung / und alle höchst-erspriechliche Wohlfahrt / von recht getreuen eifrigeren Gemüth und Herzen / und bitten dieselbe allergehorsamst / daß Sie allergnädigst geruhen wollen / nach dem Exempel ihrer höchst- löbl. Antecessorn. inmassen sie sich jüngst zu Francfurth / gegen den anwesenden Mitgliedern allergnädigst mült- und väterlich erklärt / die löbl. Reichs-Ritterschafft in gemein / auch alle und jede derselben zugethane Glieder / als deren einiger allergnädigster Herr und höchstgeehrtes Oberhaupt / under dero gerechten Adlers-Flügeln bey denen mit ihrem Blut er-

langten und hergebrachten Immunitäten / Exemptionen und Freyheiten allergnädigst zu schützen / zu schirmen und zu erhalten / und diesen allgemeynen Beschwerdten ihr abhelffliche Maß zu geben / entgegen sollen Ihre Kayserl. Maj. allergnädigst vergewissert seyn / daß deren allergehorsamste und getreueste Vasallen und Edle Knecht der vielbesagten drey Reichs-Ritter-Crayßen / zu würckl. Nachfolg ihrer dapffern und Ritterlichen Vorfeltern / und auß angebohrner im Gebluet eingewurkelter Treu / Lieb und Huld / gegen den Röm. Kaysern / als ihrer einigen fürgesetzten Obrigkeit / bey derselben so wohl / als gegen ihren Lobseeligsten Prædecessorn geschehen / Leib / Gut und Blut willig und freudig / als dapffern Ritters-Leuthen gebührt / die ihren ererbten und erhaltenen Ritterlichen Nahmen mit Ruhm uff ihre Posteritæt zu transferiren begehren / aufsehen und daran strecken wollen.

Num. 74. Ritterschafft. Rocherisches Annahmungs-Schreiben pto Collectationis an Ulm / und mut. mut. an die Stadt Smünd / den 8. Jan. 1642.

Unsern frendlichen gutwilligen Dienst und Gruß voran / Edle / Beste / Ehrenveste / Fürsichtige und Weise / sonderß- geliebte Herren und Freund.

Als gestalten die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / auf Herrn Land-Commen-thur zu Nischhausen eine Kayserl. Commission erkennet / und verordnet / daß alle und jede des. Heil.

Reichs Stände / welche Ritter-Büther an sich gebracht / davon aber dem alten Herkommen und sonderbar habenden kräftigen Kayserl. Freyheiten entgegen / die Contribution und Beytrag zu dem Ritterlichen Corpore ein-

ein Zeit zu den disponirt das habe freundl. die Herrter N. N. len sie vor die Contgriffen / Herren o und müß möchten freundlich vor der suchen / len / und von selbst ten / un von besag unweiger durch die Handlung gütlich ab Herren sic ten / daß

Num. die Ritt

Hoch-w

ein Zeithero unfuglam verweigert / zu den Contributionen und Beytrag disponirt u. angehalten werden sollen / das haben die Herren ex Copiis Lit. A. freundl. zu vernemen; wann nun die Herrn wegen der Ritterlichen Güter N. N. bey dieser Commission (weilen sie von denenselben eine Zeithero die Contribution gewaigert) mit begriffen / wir jedoch viel lieber mit den Herren ohne weitläufftige / kostbare und mühsame Procels, veraint seyn möchten / so haben bey denselben wir freundlich einkommen / unsere hiebe vor der Zeit einkommene Bericht ansuchen / und Kayserl. Befehl erhohlen / und bitten wollen / sie geruchen von selbst die Billigkeit zu beobachten / und hinfürs die Contribution von besagten Gütern zu unserer Cassa unweigerlich beyzutragen / und hierdurch diese erneuerte Commissions-Handlung friedlich / scheidlich und gütlich abzustellen; und mögen die Herren sich dahingegen versichert halten / daß die gemeine Ritter-Anlagen

nach Billigkeit und gerechtester Proportion assignirt / auch anderwärtig denen Herren an ihren Obrigkeit / Gerechtigkeiten / Nutzbarkeiten / von uns keine Verhinderung oder Präjudiz zugezogen / zumahlen denenselben auf jede Begebenheit und Gelegenheit alle angenehme Dienst und Freundschaft erwiesen werden soll; Im widrigen Fall werden die Herren uns nicht verdecken / da wir unsere Kayserliche Freyheiten / Befehl und Commissionen allerunterthänigst observiren / und unsere Recht und Befugsame / und desselben Conservation und Manutennenz uff verständige Weiß und Weg besten Fleißes suchen und fördern werden. Wolten wir freundlich vermelden / zumahlen bitten / uns hiezu über ihrer Wieder-Antwort zu unserer Nachricht fürderlichst zu würdigen / damit uns beyderseits dem Schutz des Allmächtigen wohl befehlend / und den Herren ein glückseelig Fried- und Freuden-reiches Neues Jahr anwünschende. Den 8. Jan. anno Christi 1642.

**Der Herren**

Dienstwillige  
Löblicher Freyen Schwäbischen Reichs Ritterschafft  
deß Viertels am Kocher verordnete Director.  
Räthe und Ausschuß.

Num. 75. Stadt-Gmündisches Schreiben an die Ritterschafft Orths am Kocher / wegen Bargaen und Beyler im Bergen / dd. 16. Dec. anno 1629.

Hochwohlgebohrne / Wohl Edle und Gestrenge / gnädige und Ggl. Herren //

Ewr. Gul. St. seyn unser geflissene willige Dienst jederzeit  
bevor.

**D**iewohlen wir verhofft hätten /  
es würden sich Ewr. Gl. und  
Stl. mit unserm auf dero unterm da-  
to 14. 24. nechst verwichenen Mo-  
nats Junii an uns abgangen Schrei-  
ben / wegen deren bereits vor 85.  
Jahren an uns erkauften beeden Güt-  
thern Bärge und Weyler im Ber-  
gen / uns deswegen neulichen zuge-  
mutheten Geld-Beyschuß halber / hie-  
rauf gegebenen beständigen Gegen-  
Bericht ( warum Sie uns von  
Rechts wegen zu präetendiren nicht  
befugt ) allerdings ersättigen lassen/  
und zu Ruhe stehen / so haben wir je-  
doch theils aus einem öffentlichen ü-  
berschickten Patent , theils ander-  
wärts mit nicht geringer Verwunde-  
rung vernehmen müssen / daß Sie  
ein weg als den andern auf längere  
Verwaigerung de facto zu procediren/  
und uns ein Compagnia Dragoner  
würcklich einzuguartieren entschlossen  
wären.

Dahero wir nothtrungenlich  
verursacht worden / um ein Gegen-  
schuß umzusehen / und den Durch-  
leuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn  
Maximilian , Pfalz , Grafen bey  
Rhein / Herzog im obern und nie-

dern Bayern / des H. Röm. Reich /  
des Hochlöbl. Catholischen Bunts/  
deme wir als gleichwohl das wenigst  
Glied mit einverleibt seyn / Directorn  
und eyffrigen Defensorn , um gnädig-  
ste Assistentz unterthänigst anzusuchen/  
welcher sich nun des gnädigsten  
Schuß / darumen wir uns unterthä-  
nig bedanckt / anerbotten / und über  
das noch unserm Abgeordneten diß  
beykommende Original - Schreiben  
an Ew. Gn. und St. gnädigst mitge-  
theilet / der zuversichtlichen Hoffnung/  
es werde solches / neben unsern getha-  
nen schriftlichen Gegen-Bericht von  
Ew. Gn. und Stl. in gebührendem  
Respect und Obacht gezogen werden/  
und also uns mit der zugemutheten  
Contribution zu der Ritter- Cassa wei-  
ters nicht anfechten / wollen auch wi-  
der dero vermeinte Präetension noch ein-  
für allemahl in bester Form hiemit pro-  
testirt haben / denen wir solches er-  
haischender Nothdurfft nach / zu über-  
berschreiben nicht umgehen könnten /  
thun uns auch sonst zu obangedeuten  
nachbarl. Dienst , Erweisung nach  
Vermögen anbietern / uns benebens  
zu Gn. und Ergl. anbefehlen.

Datum den 16. Dec. 1629.

Burgermeister und Rath zu Schwäbisch  
Gmünd.

Num. 76. Designation der alienirten Kocheris.  
Ritter-Güter / und in specie der Rechbergis. Güter  
quæst. an Gmünd / de 1592.

**SPECIFICATION** der jenigen Adelicthen

Güther / welche auß dem Ritterlichen Consortio an andere Ständ verkauft worden / wie solches die anno 1592. von denen Kocherischen Herren, Ritters, Gliedern zu der Kanzley eingeschickte Designationes ergeben.

**Num. 3. Herr Conrad / Foyherr von Rechberg**

Hat dabenebenst berichtet / daß auch folgende Güter von seinen Vor. Eltern verändert worden seyen / als

Der Lehd zu Nuttlangen ist von Wolfffen von Rechberg pro 2000. fl. verkauft an die Stadt Smünd.   
 ster Lorch / samt etlichen Heuchlingis. Höfen / um ungefehr 2000. fl.

Item ein Hof und Eßden zu Mittelbronn durch jung Ulrich von und zu Hohen Rechberg an das Closter Berggen ist durch vorgemeldten Ulrich von Rechberg an die Stadt Smünd / um 14800. fl. anno 1584. verkauft worden.

**Num. 77. Chur = Bayerische Intercession vor Smünd an Kocher / p<sup>ro</sup> prätenle präscribirter Steuer = Exemption.**

dd. München / den 5. Decembris, 1629.

Von Gottes Gnaden Maximilian / Pfalz = Grafe bey Rhein / Herzog in Ober- und Nieder-Bayern / Deß Heil. Römisch. Reichs, Erz = Truchsäß und Chur = Fürst.

Unsern Gruß zuvor / Beste / besondere Liebe.

Wir haben Burgermeister und Rath der Stadt Schwäbisch Smünd / mit mehrern Klagen zu vernehmen geben / welchergestalt ihr sie / wegen deren bereit vor 85. Jahren anerkaufften beyder Güther Barga und Weyler / in die von den Kayserl. Kriegs-Commissarien euch abgeforderte Gelt-Contributions, unangesehen ihrer be-  
 rait präscribirten Exemption und ruhiger hergebrachter Possels, mit einzuziehen und zu belegen vermeint / auch auf längere Verwaigerung ihnen eine Compagnie Tragoner würcklich einzuartieren bedrohet / derowegen dann / und weilien erstgemeldte Stadt dem löbl. Cathol. Bund incorporirt / und bey demselben mit würcklicher Contribution

SPE-

tribution concurrirt / haben sie Uns als Directorn des Cathol. Bunds durch eigene Abordnung bittlich angelangt / Uns ihrer / als eines mit unirten Stands anzunehmen / und euch von solcher unbilligen Zumuthung gnädig abzumahnen.

Nun mögen Wir euch gnädigst nicht verhalten / daß Ihr. Kayserl. Majest. Unser Allergnädigster lieber Herr und Vetter / sich zu mehrmahlen dahin gnädigst resolvirt und erklärt / auch dero Kayserl. Kriegs-Officiren verschiedene gemessene Kayserl. Mandata und Ordinanzien zufertigen lassen / daß alle die jenige Ständ / so dem Löbl. Cathol. Bund beygethan / und bey demselben mit würcklicher Contribution concurriren / von allerhand anderwärtigen Kriegs-Pressuren und Contributionen enthebt und befreyet werden sollen.

Und wie nun die Kayserl. in dem Schwäb. Trays anwesende Kriegs-Officier und Commissarien ihnen Zweifel ohn angelegen seyn lassen / solchen Kayserl. gemessenen Befehl in gebührender Obacht zu halten / und die concurrirende Bunds-Ständ mit anderwärtigen Auflagen zu verschonen / als wollen Wir Uns mit versehen / daß ihr euch eines andern und widrigen anmassen / noch obgedachte Stadt Smünd mit neuerlicher Geldt-Contri-

tribution anfechten / weniger mit den angedroheten Zwangs-Mitteln gegen sie verfahren werden / insonderheit weil es mit obgedachten beyden verkaufften Güthern ohne die Beschaffenheit hat / daß sie von euch bis dato niemahlen in einiger Contribution mit eingezogen / und also die Exemption längst präscribirt worden. Dies weil aber dennoch mehrgedachte Stadt als ein würcklich contribuiren-der Bund-Stand bey uns / als Bunds-Directorn, in diesem ihrem Anligen und beschwehrlicher Zumuthung ihre Zuflucht gesucht / und wir uns veromegen ihrer billich anzunehmen. Als haben wir nit vorbehey gehen wollen / an Euch hiemit gnädigst und wohlmeintlich zu gesinnen / daß ihr in Ansehung obgedachter ergangener Kayserlicher gemessener Befehl / und anderer angezogener Umstände / von obgedachter euer Anmassung gegen der Stadt Smünd von selbst gutwillig absehen / und sie mit der zumutheten Contribution zur Ritterschafft weitters unangefochten lassen wollet / inmassen dann unsere gnädigste Zuversicht zu Euch gestellt. So wir Euch hiemit / erheischender Nothdurfft nach / unverhalten mögen / und seyn euch benebens mit Gnaden wohl beygethan. Datum in unserer Stadt München / den 5. Dec. 1629.

Maximilian.

B. Raupeck.

Inscriptio. Den Besten / Unsern besonders Lieben / Schwäb. Reichs-Ritterschafft verordneten Directorn, Rätthen und Ruffschuß-Quartels am Kocher. Num.

**Num. 78. Stadt Gmünd an Roher /**

pcto pratensae praescriptionis der Ritter: Güter / quaest.  
dd. 9. Septembris, 1629.

**Wohl: Edle und Bestrenge / E. E. Strl. Strl. seynd  
unsere gestiffene willige Dienst zuvoran Gl. Gl.  
Herren.**

**W**ir haben auß derselben an uns  
den 14. 24. Julii, nächsthin ab-  
gangnen Schreiben / dann auch von  
ihrem sonderbar zu uns Abgeordneten  
dem Wohl: Edlen und Bestrengen  
Heinrich Wilhelm von Frenberg zum  
Eisenberg zu Diefen und Stainbach  
&c. nicht ohne Befremdung vernom-  
men / welcher massen E. E. Strl.  
Strl. von Löbl. Freyer Reichs: Rit-  
terschaft wegen / uns ganz neuerlich  
zuzumuthen begehren / daß wir in  
Krafft ihrer habender Kayserl. Frey-  
heiten/wegen etlichen unserm dem Rit-  
ter: Viertel am Roher vermaintl.  
einverleibter wenigen Adenl. Güter /  
so wir vor der Zeit an uns erkaufft /  
deroselben uns eines Belts Beyschuß  
zu dem Kayf. uff diß Viertel angeord-  
neten Quartier und Contribution ver-  
gleichen sollen.

Darauf nun E. E. Strl. Strl.  
wir auß reiffes Nachdencken mit be-  
ständigem Grund antwortlich nicht  
verhalten: daß zwar nicht ohne / wir  
vor der Zeit / aber geraitt in anno  
1544. und also vor 85 Jahren/etlich  
Adeliche Güter / an uns / unsern  
Hospithal und Lazaret erkaufft: von  
welchen vielen Jahren hero / wir  
dieser Güter halber von der Löbl.

Ritterschafft / bey allen dero vorgan-  
genen Ritterlichen Contributionen und  
Anlagen / je und allwegen unange-  
fochten verblieben; hergegen aber  
solche Güter jederweilen zu unserer  
Stadt Contribution, so der Kayserl.  
Majest. unserm Allernädigsten  
Herrn / und dem hochlöbl. Schwä-  
bis. Crayß wir für uns selbstien imme-  
diate gethan / ohne einige Ein- und  
Widerrede Löbl. gedachter Ritter-  
schafft/gezogen worden seind. Dan-  
nenhero ob schon E. E. Strl. Strl.  
uhralte / und sonderbar vor ober-  
wehnten 1544 Jahr / damahlen  
wir unsere Adenliche Güter / wie ge-  
melt/ an uns gebracht/ und gegen der  
Ritterschafft/die Contribution betref-  
fend / in quasi possessionem libertatis  
kommen / für und aufzuweisen hät-  
ten / wir jedoch per Cursum tanti tem-  
poris schon vor längstendiß Orts ex-  
emptionem praescribiret hätten.

Nun werden wir zumahlen auch  
glaubwürdig berichtet / E. E. Strl.  
Strl. haben ihr berühmtes Privilegi-  
um erst vor wenig Jahren / oder doch  
lang hernach / als wir unsere Güther  
an uns gebracht / erhalten; welches  
dann von Rechts wegen so weit nit zu  
extendiren ist / daß es den Tertius, und  
Den

§§§ ff

denjenigen / welche damahlen mit der Ritterschafft kein Gemeinschaft gehabt / und etwa von uralten Zeiten her zuvor Adelige Güter besessen haben / ein verhängliches præjudicium hätte gebähren können ; gestalten es auch nicht zu verantworten ist / Ihrer Kayserl. Majest. Intention und Meinung gewesen zu seyn / daß E. E. Strl. Strl. diejenige Güter unter ihr befreyte Contribution ziehen sollten // welche dem Heil. Röm. Reich unmittelbar / und zwar austräglichen contribuiert haben ; wie dann die hernach gefolgte Reichs kündige Observanz / solche Interpretation, und Erläuterung klärlich an Tag geben hat : sonsten E. E. Strl. Strl. unzweiffenlich uns und andere / so lang nicht wider ohnangefochten gelassen haben.

Und ist über die dieser Güter halber / so viel insonderheit die jetzige Kriegs Contribution betrifft / nicht mehr res. integra, sintemahlen dieselbe

bereits gegen der Churfürstl. Durchl. in Bayern auß sonderbahren mit dem 2c. Herrn General - Lieutenants Grafen von Collato &c. Excellenz deswegen getroffenen Vergleichs würcklich versteuert werden / und daher es ein Hochlöbl. Ritterschafft vorderist bey höchsternandter Zhr. Churfürstl. Durchl. richtig zu machen hätten.

Wir wollen aber dienstlich unversehen / E. E. Strl. Strl. werden es auf diesem unserm beständigen Bericht zu beharren mit gemeint / und weder uns / noch auch forderist Zhr. Churf. Durchl. weniger per Consequentiam, auch der Kayserl. Majest. dero mitlaufenden Interesse halber / gewaltthätigen Eintrag zu thun / und zur Weiterung Ursach zu geben begehren. Dargegen wir ihnen anderwärtige beliebende Nachbarliche Dienst zu erweisen jederzeit willig und bereit seyn.

Datum den 9. Septembris, anno 1629.

Bürgermeister und Råth zu Schwäbisch Gmünd.

Num. 79. Stadt Gmünd an Kocher / cum Agnitione des Ritterschafft. Privilegii pto Collectationis, de 1566, den 18. Januarii, 1678.

Wohlgebohrner Freyherr / gnädiger Herr.

E. W. Freyherrl. Gnaden ist uns zweifflich auß anderwärtiger Relation all schon umständlich bekandt / was Differenz und Zwistigkeit sich eine

Zeit hero zwischen Herrn Ernst Albrecht von Bohenstein auf Neubronn / und uns / ratione unsers all dasigen Hofguts / in pto juris metatorum & in-

in hospitalis enthalten / und derent-  
willen beederseits für zerschiedene mis-  
siven / resp. Deductions- und Protesta-  
tions- Schrift gewechselt / auch son-  
sten mehr anders hierunter verübt wor-  
den : hauptsächlich darinnen besteh-  
end / daß wir auf erster sagt, und des-  
me auch jenseits also genandten  
Gmündischen Hof zu Heilbronn / von  
unfürdencklichen Jahren hero die  
omnimodam Jurisdictionem cum om-  
nibus dependentiis & iuribus quibus-  
cumque, in specie Collectionis, ohne  
männiglich Contradiction, in beständi-  
ger ruhiger Possession vel quasi herge-  
bracht haben / gleich solches auch die  
von einer Zeit zur andern non vi, nec  
precario, sed iure und offenbahr exer-  
cirte zerschiedene viele Actus notorie er-  
weisen und bezeugen thun : gestalten  
dann / ohne daß es der Gegentheil  
nicht verneinen kan / mit des Löbl.  
Closters Gottes Zell Uralten Bes-  
stand, und And. Büchlein in conti-  
nenti bezubringen / daß ein jedes,  
mahliges Bestands, Inhaber dieses  
Hofs / so bald er selbigen von vorer-  
wehntem Kloster bestanden / zugleich  
je und allwegen Burgermeister und  
Rath der Stadt Gmünd das eigent-  
liche wahre Homagium & subjectionis  
Juramentum abgeschwohren / darauf  
hin auch kundbar allen ihren Gebot-  
ten und Verbotten / subject und ge-  
horsam) respect. Ruegbar / Straff-  
bar / Frohnbar und Schackbar ge-  
wesen / wie dieses Neubronnis Läu-  
ger, Buch / so wir in terminis utili-  
bus, contrariis omnibus contradicen-  
do, accepturen) uns selbstem adjudi-

ciren thut &c. und dahingegen ex ad-  
verso mit der geringste Actus, so von  
Löbl. Reichs Ritter schaft oder deren  
incorporirtem Mitglied einem live per  
se, aut per alium, unterm Vorwand  
alda competirende Superioritat und  
Jurisdiction ehe dessen jemahls auf  
diesem Hof exercirt / noch einiger  
Steuer / Schackung / Contribution  
oder Anlags halber zur Kocherischen  
Ritter-Cassa anbegehrt und beygetra-  
gen wäre worden / mit Wahrheits  
Bestand determinirt und benahmset /  
vielweniger aber verificiret werden  
kan.

Dieses alles gleichwohlen unge-  
achtet / sich obermeldter Herr von  
Bohenstein dort in anno 1674. bey  
damahls obgehabtem Lüneburgischen  
Quartier / und zwar Anfangs / besag  
dessen eigenhändiger Schreiben / bloß  
allein auf diesem Principio und Funda-  
ment, daß solcher unser Hof, Baur /  
laut Läger-Buchs / mit alldasiger  
Gemeind zu heben und zu legen schul-  
dig / ganz neuerlich unterstanden /  
vor allegirte unsere wohlhergebrachte  
Jura zu invadiren / und erstlich von  
dem Bauren einen Quartiers, Bey-  
trag zum öfftern ernstlich erfordern /  
auf dieses seine schuldige Verwaige-  
rung aber / die ihm vermeintlich nach  
Proportion betroffene Fourage mit Ge-  
walt auß der Scheuren ab- und hin-  
weg nehmen lassen / sodann das zweyte  
und dritte Jahr, ein- und andern Reu-  
ter ihm de facto ins Quartier überwie-  
sen / und noch darüber selbigen zu Ent-  
richtung anderer Præstationum, mit  
Vorschlagung eines Pfahls vor die  
Stf ff 2 Haus

Hauß, Thür necessitirt und angehalten/ viele andere noch mehr verübte gewaltsame Turbationes und unbefugte Beeinträchtigungen zu geschweigen.

Und ob wir wohl ihme Herrn von Bohenstein bey hierüber vor 2. Jahren in praesentia beeder seiner Herren Bettern von Bohenstein zu Tschingen gepflöggenen Conferenz, unser in anno 1578. den 24. Septembris renovirtes Schatzungs-Buch/ davon ein Extractus sub N. 1. beyliget/ originaliter edirt/ mit umständlicher Remonstracion, daß solches ehedessen schon von einem Löbl. Directorio, bey da hier gehaltenem Ritter-Convenc, wider seinen Schwehr Herrn Sebastian von Wöllwart seel. für authentisch agnokirt/ und darüber ab, und zu Ruhe gewiesen worden: Mit weniger das Neubronnif. Läger-Buch selbst/ uns das Jus Collectandi auf diesem Hof adjudiciren und zueignen thue: zumahlen nachgehends auch ein uhr altes Original-Schreiben/ von Hrn. Georg Adelman von Adelmansfelden dem Aeltern/ sub dato Neubronn/ am Sonntag nach unsers lieben Herrn Uffahrt/ anno Domini 1407. an die damahlige Frau Mutter Priorie zu Gottes Zell abgeben/ unter Augen gelegt/ daß solcher Hof schon allbereits vor dritthalb hundert Jahren/ also 159. Jahr/ bevor Maximilianus 2dus zu Augspurg in anno 1566. den 25. May/ Löbl. Ritterschafft die Freyheit/ wegen Veränderung der Adlichen Güther und dero Contribution erhalt/ mit de Territorio Neu-

brunnensi erkennt und gehalten worden/ wie solches auß der Beylag N. 2. genugsam erhellet; sodann notorisch und ihme selbst auch wohl bewußt/ daß von diesem Hof niemahls einiger Heller zur Ritter. Cassa contribuir/ noch erfordert worden/ und deswegen sich keiner Possession zu erfreuen: So haben wir jedoch bey demselben durch dieses und anders mehrers nichts effectuirt/ als daß er sich erbotten/ falls es beliebig seyn werde/ sothane Differenz mit uns an eine unpartheyische Universitat pro decisione zu compromittiren/ und biß zu derselben gänzlichlicher Erledigung alles ohne weitere Turbation und Anmassung in statu quo zu lassen.

Gleich wie wir nun bey der Sach anderst nichts/ als dessen wir wohl besrechtigt seynd/ und weit über Menschen Gedencen in ruhiger Possession vel quasi rechtmässig hergebracht haben/ affectirt und gesucht/ da erd auch vorberührtes Oblatum, als mittelst dessen ein unpartheyisches Recht ohne sondere Köstien erlangt/ aller Weiltläufftigkeit/ und darauff gemeinlich erwachsenden vielen Inconvenienciis, am süglichsten vorgebogen und zugleich gute Nachbarschafft unterhalten werden könnte/ ganz willig und gern acceptirt.

In statt wir aber die unfehlbare beschehende schleunige Bewerckstellung nachbarlich verhoffet/ auch seiner selbstigen Veranlassung und wiederholte Zusag öftters anerinnert/ so

so haben  
habt beff  
Final -  
sich der  
und Löbl  
sen habe  
rauf, hin  
mit höch  
müssen  
sagtem  
Bauren  
meinter  
besser  
beständ  
neuerlich  
Juris C  
Reuter  
wiesen  
gar eine  
Ritter  
Kreuzer  
li zugeh  
erkennen  
worden.

W  
herrliche  
Nachder  
fel / an  
ben wer  
bey Leb  
Hols w  
hier geh  
obbefagt  
wart see  
doch oh  
gelüsten  
jus Coll  
dischen  
lich zu u

so haben wir dafür / jedoch gegen ge-  
 habt bessere Zuversicht / letztlich diese  
 Final - Antwort empfangen / daß er  
 sich der Sach gänzlich entschlagen /  
 und löbl. Ritterschafft völlig überlas-  
 sen habe; allermassen wir dann dar-  
 rauf hin auch kurz verwichner Zeit  
 mit höchster Admiration vernemen  
 müssen / daß von selbiger mehrbes-  
 sagtem unserm Neubronnischen Hof-  
 Bauren / Zweiffels ohne zu ver-  
 meinter Continuation / deß wider  
 besser Wissen / und ausser einem  
 beständigen guten Fundament, ganz  
 neuerlich und violenter angemastren  
 Juris Collectandi, ein Caprarischen  
 Reuter ins Quartier de facto über-  
 wiesen und aufgetrungen / ja so  
 gar eine Jahr-Steur zur Kocheris.  
 Ritter - Cassa ad 10. Gulden 41.  
 Kreuzer / wie uns der in Origina-  
 li zugestellte Intimations - Zettul zu  
 erkennen giebet / noviter angebehrt  
 worden.

Wann nun aber Ew. Freyherrliche Gnaden sich in beliebigem  
 Nachdenken / ausser allem Zwei-  
 fel / annoch wohl zu entsinnen ha-  
 ben werden / daß als ehedessen noch  
 bey Lebzeiten Herrn Generals von  
 Holz wohlseel. Gedächtnuß / und da-  
 hier gehaltenem letztem Convent,  
 obbesagter Herr Sebastian von Wöll-  
 wart seel. sich auch in etwas / je-  
 doch ohne die geringste Turbation,  
 gelüsten lassen wollen / uns das  
 jus Collectationis auf dem Gmünd-  
 dischen Hof zu Neubronn disputir-  
 lich zu machen: Wir aber darge-

gen das unsfürdenfliche Herbringen  
 vorgestellt / solches auch zugleich  
 mit Edirung unsers Eingangs erz-  
 wehnten Schakungs - Buchs do-  
 cirt / benebens zu erkennen gege-  
 ben / daß das Neubronnis. Saals-  
 Buch selbst uns in hoc passu patro-  
 cinire / und das Recht sprechen thue /  
 und daß darüberhin nit allein von  
 Herren Directore, Rätthen und Auf-  
 schüssen off. berührtes unser Scha-  
 kuns - Buch für genugsam authen-  
 tisch agnoscirt / und besag dessen /  
 uns das Jus Collectationis auf die-  
 sem Hof zuständig zu seyn bekens-  
 net; sondern auch Er Herr von  
 Wöllwart omnimodè ab, und zu  
 Ruhe gewiesen worden / allermas-  
 sen wir es allensfalls mit lebendigen  
 Zeugen zu verificiren haben: sodann  
 anderer Seits nit beyzubringen ist /  
 daß hiebevör jemahls zur Kocheris-  
 schen Ritter - Cassa von diesem un-  
 serm Hof einiger Heller an Steur  
 oder Contribution entrichtet oder  
 erfordert worden / so gewislich je-  
 doch keineswegs verabsaumt und un-  
 terlassen wäre worden / bevorab  
 da man / wie jetzt vorerwehnt /  
 ex parte Directorii & Ordinis in  
 der Sach selbst für uns gestanden /  
 und also alle Wissenschaft davon  
 gehabt / wann man anderst be-  
 rechten Fug darzu zu haben ver-  
 meint hätte.

Als gelangt an dieselbe unser ge-  
 horsamsles Ersuchen / Sie belieben /  
 in Erwegung obangeführter disseits  
 so offenbar habender gerechter Sach /  
 Bfff 3 de-

und das uns bekanntlich das jus Col-  
lectandi, davon / laut Eöbl. Ritters  
Orts am Roher unterm 15. und 25.  
Jun. passirten Jahrs/ an uns abgeben  
nen Schreibens / das jus metandi  
dependirt / schon hievor zuständig zu  
seyn / collegialiter erkannt worden /  
nit allein den unbefugter massen über-  
wiesenen Caprarischen Reuter wieder-  
rum fürderlichst zu delogiren / und un-  
sern Neubronnischen Unterthanen  
von weiterer Contribution - Anforde-  
rung / auch sonst aller Dingen / un-  
bekümmert zu lassen / als derentwil-  
len aller fernere Beeinträchti-  
gungen lediglich zu enthalten / son-  
dern auch Ihne Herrn Ernst Albrecht  
ten von Bohenstein zu schuldiger Re-  
stitution dessen alles / so er bis dato  
violenter ab / und hinweg nehmen las-

sen / cum refusione expensarum nach-  
trucksam zu vermögen.

Wie nun solche dem Recht und der  
Billigkeit / auch deme / was ehe-  
mals schon anerkennt und approbirt  
worden / gemäß ist; Also wollen wir  
uns gnädigst beschehender schleuniger  
Willfahung um so viel zuverlässiger  
vertrösten / in unverhoffender Ent-  
bleibung/ deren aber wider alle bishe-  
ro gethane turbationes, underrunden-  
ne attempta und Beeinträchti-  
gungen / auch fürauf wieder besser Zuversicht /  
weilers verübende violentias quascun-  
que, cum reservatione omnium reme-  
diorum salutarium, solennissime pro-  
testando verwahrt haben. In Er-  
wartung gnädig beliebender Antwort  
verbleibende.

**Ewer Freyherrl. Gnaden.**

Datum den 18. Jan. anno 1678.

Dienst-gehorsamst willige

Bürgermeister und Rath des Heil.  
Reichs - Stadt Schwäbisch-  
Gmünd.

Dem Frey-Reichs Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Johann  
Herrn von Hohensfeld / Freyherrn von Aystersheim  
und Almaneck / uff Wendenholz / Herrn zu Mühl-  
hausen an der Enz und Niessenburg / der Römli-  
Kayserl. Majest. Rath / der Freyen Reichs- unmit-  
telbahren Ritterschafft Orts am Roher / wohl-erbette-  
nem Directori &c. unserm gnädigen Herrn &c.

Mühlhausen an der Enz.

Nam

**Num. 80. Attestat von dem Burgermeister zu Neubronn / daß des Closter Gottes, Zell bey Smünd Hof zur Kocheris, Ritter: Cassa versteurt werde.**

Wir underschribene Burgermeister und Bierleuthe zu Neubronn attestiren und bekennen hiemit / daß obwohlen ehdessen von Seithen der Stadt Smünd der Steuer halb Difficultaten gemacht worden / anjehaber über 20. Jahren her des Eöbl. Gotteshausß Gutten, Zell zu Smünd Gültbaur allhier zu Neubronn / ohne

einige Widerred seine Steuer ordinariè und extraordinariè zur Ritter: Cassa / mit Vorwissen und ohne contradiction der Herren von Smünd / zahlt und abstattet / auch in allen andern mit uns und dem gemeinen Flecken hebt und trägt / in Urkund unserer Hand: Unterschriften.

Neubronn / den 10. Sept. 1716.

Caspar Ulmer. Joh. Christoph Gebele. Joh. Eber. Burgermeister allda.

**Num. 81. Ritterschafftliche Supplic**

ad Cæsarem pro evitanda insertione Bonorum Equestrium alienator. in Matriculam Imperii, de anno 1654. ist in Cod. Dipl. Lit. R. R. R. supra lit. E. contra Circulum Sueviæ.

**Num. 82. Rechbergis. Supplic an die Ritterschafft / um Intercession ad Augustissimum p<sup>ro</sup> manutenenz des Blut, Banns zu Hohen, Rechberg // cum annexo.**

daß die von Rechberg von unfürdenlichen Zeiten bey der Reichs: Ritterschafft zu Ihro Kaiserl. Majest. Diensten / in jeden Fällen und Contributionen / ihr äußerstes Vermögen dargestreckt / dd. Donßdorff / den 19. Mart. 1604. ist N. 18. in Cod. Dipl. dl.

**Num. 83. Ritterschafft. Intercession von Rechberg ad Augustissimum, cum annexo,**

daß das ganze Adelige Geschlecht von Rechberg jederzeit in allen Adelichen Ritter: Diensten und Contributionen für sich und alle ihre Güter / Unterthanen und Mannschafft // bey der Reichs: Ritterschafft sich äußerst angegriffen / dd. 26. April, anno 1604. ist N. 19. in Cod. Dipl. dl.

